

# **Bevollmächtigung**

Nach § 1896 Abs. 2, Satz 2 BGB ist eine rechtliche Betreuung dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Durch Erteilung einer **Vorsorgevollmacht** kann also grundsätzlich verhindert werden, dass im Falle alters-, krankheits- oder behinderungsbedingter Handlungs- und Entscheidungsunfähigkeit eine Betreuung angeordnet werden muss.

Zu einer Bevollmächtigung sollte man sich insbesondere dann entschließen, wenn eine Person vorhanden ist, zu der uneingeschränktes Vertrauen besteht. Zu beachten ist, dass bei einer Vollmachterteilung Geschäftsfähigkeit bestehen muss. Dies macht es erforderlich, dass eine Vorsorgevollmacht rechtzeitig -also in guten Tagen- ausgestellt werden muss. Eine einmal rechtswirksam erteilte Vorsorgevollmacht bleibt nach den §§ 168, 672, 675 BGB auch bei späterem Eintritt von Geschäftsunfähigkeit gültig. Der Widerruf der Vorsorgevollmacht ist jederzeit möglich, solange Geschäftsfähigkeit besteht.

Liegt hingegen bereits Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) vor, so kann eine Vorsorgevollmacht nicht mehr rechtswirksam erteilt werden.

In einer privatrechtlichen Vorsorgevollmacht können auch die Bereiche

- Aufenthaltsbestimmung
- Heilbehandlung/Ärztlicher Eingriff
- geschlossene Unterbringung
- freiheitsbeschränkende Maßnahmen

geregelt werden.

Der Bevollmächtigte hat zu beachten, dass bei risikoreichen med. Behandlungen, bei Unterbringung und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen ist (§§ 1904 Abs. 2, 1906 Abs. 5 BGB). Ausgenommen sind die Fälle des § 1904 Abs. 4 BGB, wenn zwischen Arzt und Bevollmächtigtem/n Einvernehmen besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung nach dem § 1901a BGB in einer Patientenverfügung festgestellten Willen des Betroffenen entspricht. Im Rahmen dieses richterlichen Genehmigungsverfahrens findet keine Betreuerbestellung statt.

## **Betreuungsverfügung**

Die Betreuungsverfügung ist der Auftrag an das Gericht, eine gewünschte Person zum rechtlichen Betreuer zu bestellen, wenn das später einmal nötig wird: Nach Paragraph 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist das der Fall, wenn eine Person infolge einer psychischen Krankheit sowie einer Behinderung rechtliche Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln kann und keine anderen Vorsorgevollmachten getroffen wurden.

Der Betreuer wird die Betreute/den Betreuten nur in den rechtlichen Aufgaben vertreten, die sie/er nicht mehr selbst bewältigen kann. Das Gericht prüft, ob der gewünschte Vertreter für diese Aufgabe geeignet ist: Wenn ja, wird es dem Wunsch des Betreuten entsprechen. Anderenfalls wählt das Betreuungsgericht eine dritte Person aus - soweit möglich, aus dem näheren Umfeld, sonst einen fremden ehrenamtlichen- oder beruflichen Betreuer.

Wie muss eine Betreuungsverfügung abgefasst sein?

Die Betreuungsverfügung unterliegt keinen Formvorschriften. Sie sollte jedoch schriftlich verfasst sein und kann mit einer Vorsorgevollmacht verknüpft werden: Man kann damit festlegen, dass die bevollmächtigte Person bei Bedarf auch als rechtlicher Betreuer eingesetzt werden soll.

Wie unterscheiden sich Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung?

Bei der Vorsorgevollmacht kann eine bevollmächtigte Person des Vertrauens sofort handeln, sollte man nicht mehr entscheidungsfähig sein. Bei der Betreuungsverfügung wird ein gewünschter rechtlicher Betreuer vorgeschlagen. Dieser wird zuerst von einem Richter auf die Eignung überprüft, bevor er für den Betreuten entscheiden darf. Zudem wird der Betreuer vom Gericht überwacht und muss ihm berichten - im Gegensatz zum Bevollmächtigten, der nicht unter gerichtlicher Kontrolle steht. Allerdings muss auch der Bevollmächtigte in manchen Fällen beim Betreuungsgericht eine Genehmigung einholen: Zum Beispiel, wenn sich Arzt und Bevollmächtigter uneins über den Patientenwillen bei einer medizinischen Behandlung sind.

## **Beglaubigung/Beurkundung**

Obgleich zulässig, werden mündliche Vollmachten im Geschäftsverkehr nicht akzeptiert. Eine schriftliche Vollmachtserteilung ist daher notwendig. Die größte Beweiskraft hat die notariell beurkundete Vorsorgevollmacht. Hier prüft der Notar auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. In der Praxis wird deshalb eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht so gut wie nie angezweifelt. Bei einer notariell beglaubigten Vorsorgevollmacht vergewissert sich der Notar lediglich über die Identität des Vollmachtgebers. Die Geschäftsfähigkeit und den Inhalt der Vollmacht prüft er nicht.

Die örtlichen Betreuungsbehörden sind nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz ebenfalls ermächtigt, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Die Unterschriftsbeglaubigung durch die Betreuungsbehörde ist der notariellen Unterschriftsbeglaubigung rechtlich gleichgestellt. Der öffentlichen Beglaubigung als einer „gesteigerten Schriftform“ kommt ein stärkeres Gewicht zu; sie eröffnet dem Erklärungsempfänger eine Rechtssicherheit erzeugende Nachweismöglichkeit. Damit können im Geschäftsverkehr Identifizierungsprobleme beim Gebrauch der Vorsorgevollmacht vermieden und ihre Akzeptanz insbesondere gegenüber Banken gestärkt werden. Ihnen wird das Risiko genommen, dass die Unterschrift unter der Vollmacht tatsächlich nicht von dem Vollmachtgeber stammt.

Eine öffentliche Beglaubigung beugt möglichen Identitätszweifeln vor. Die Urkundsperson trifft aber weder eine Belehrungs- noch eine Prüfungspflicht nach § 11, § 17 BeurkG. Sie darf nach §§ 40 Abs. 2, 4 BeurkG aber die Beglaubigung verweigern, wenn erkennbar unredliche Zwecke verfolgt werden. Das dürfte in Fällen offensichtlicher Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers der Fall sein.

Für jede Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung durch die Betreuungsbehörde wird grundsätzlich die gesetzliche Gebühr von € 10 erhoben.

Der Beteiligte, dessen Unterschrift (oder Handzeichen) beglaubigt werden soll, hat sich gegenüber der Urkundsperson in geeigneter Weise zu identifizieren (§ 10 Abs. 2 BeurkG), am sinnvollsten durch einen Lichtbildausweis oder Führerschein. Ist der Beteiligte der Urkundsperson persönlich bekannt, ist das ausreichend, muss aber im Beglaubigungsvermerk deutlich werden.

Es wird empfohlen, die Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung bei der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Bei jeder Neueintragung erhält der Vollmachtgeber eine sog. ZVR- Card im Scheckkartenformat, mit der in der Brieftasche auf die Registrierung und den Aufbewahrungsort der Urkunde hingewiesen werden kann. Das Zentrale Vorsorgeregister wird im Bedarfsfall von den Betreuungsgerichten abgefragt. Auch nur diese bekommen Auskunft.

Kontaktadresse:

Bundesnotarkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
- Zentrales Vorsorgeregister -

Postanschrift  
Postfach 08 01 51  
10001 Berlin

## **Patientenverfügung § 1901a ff BGB**

Die Patientenverfügung stellt eine Willenserklärung zur medizinischen Behandlung für den Fall dar, dass nach Unfällen oder Erkrankungen mit irreversiblen gesundheitlichen Schädigungen keine Einwilligungsfähigkeit mehr besteht. Die Patientenverfügung ist eine rechtlich verbindliche Anweisung für einen Betreuer oder Bevollmächtigten des einwilligungsunfähigen Patienten.

Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Kommt es dann zu einer Entscheidungsunfähigkeit sind Betreuer und Bevollmächtigte an die Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zu Geltung bringen. Es gibt keine Reichweitenbegrenzung, die den Patientenwillen kraft Gesetzes in bestimmten Fällen für unbeachtlich erklärt.

Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden. Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt.

Die Entscheidung über ärztliche Maßnahmen bei Entscheidungsunfähigen wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigten vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch angezeigt ist und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.

Sind sich Arzt und Betreuer oder Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Gerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen die Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Wer sich für eine Patientenverfügung entscheidet findet Hilfestellung in der vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“. Sie enthält allgemeine Empfehlungen, sorgfältig ausgearbeitete Textbausteine für die Formulierung der individuellen Entscheidung sowie zwei Beispiele einer möglichen Patientenverfügung. Umfangreiche Informationen zur "Patientenverfügung" mit entsprechenden